



AktID: A/3937/2022

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf, vom 30.06.2022, Zahl: D/9603/2022, mit welcher der von der Marktgemeinde Eberndorf verordnete Teilbebauungsplan „Gesundheitszentrum - Eberndorf“ mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.03.2023, Zahl: D/4399/2023, abgeändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021, werden nachfolgende Änderungen beim Teilbebauungsplan vorgenommen:

### I. Änderungen des Teilbebauungsplanes

- (1) Der § 1 Abs. 1 wird neu festgelegt: „Diese Verordnung gilt für den Bereich der Grundstücke 398/2 und tlw. 1184/15, beide KG 76102 Eberndorf, mit einer Gesamtfläche von 3093 m<sup>2</sup>.“
- (2) Der § 1 Abs. 2 wird neu festgelegt: „Die zeichnerische Anlage (Plan 01 vom 30.06.2022) wird durch die dieser Verordnung beigeheftete Anlage (Plan 01 vom 28.02.2023) ersetzt.“
- (3) Der § 6 (Baulinien) Abs. 4 wird neu festgelegt: „Von der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Vorplatz- und Freiflächengestaltung sowie Parkplatzgestaltung, Werbepylone, weiters bauliche Anlagen der Infrastruktureinrichtung (u.a. Müllsammelplatz, udgl.), untergeordnete Gebäude in eingeschobiger Bauweise mit einer max. Grundfläche von 16,0m<sup>2</sup>, unterirdische Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, wenn diese technisch oder betriebsspezifisch erforderlich sind und die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes gewahrt werden können.“
- (4) Der § 6 (Baulinien) wird mit dem Abs. 5 ergänzt: „Über die Baulinie dürfen Überdächer und Balkone bis zu einer Ausladung von 0,80 cm vorragen. Davon ausgenommen ist jener Bereich mit dem festgelegten Mindestabstand von 1,4 m zur B 82.“
- (5) Der § 7 (Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen) Abs. 3 wird neu festgelegt: „Der Verlauf und die Mindestbreite für die öffentliche Erschließungsstraße ist im Plan 01 (Teilbebauungsplan) festgelegt.“

- (6) § 8 (Dachform / Dachfarbe / Firstrichtung) Abs. 1 wird neu festgelegt: „Im Planungsraum sind Sattel- und Walmdächer sowie Flachdächer zulässig. Für untergeordnete Bauteile werden keine Dachformen festgelegt.“
- (7) § 8 (Dachform / Dachfarbe / Firstrichtung) Abs. 3 wird neu festgelegt „Die Hauptfirstrichtung ist in der zeichnerischen Darstellung Plan 01 festgelegt.“

## **II. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister  
Wolfgang Stefitz